

Einwohnergemeinde Madiswil



Abfallreglement

vom 5. Dezember 2013

Die Einwohnergemeinde Madiswil erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT:

In diesem Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none">a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem AWA</p> <ul style="list-style-type: none">a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG. <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p><u>Art. 2</u> Als Fachstelle für Abfall wird die Strassen- und Wasserbaukommission bezeichnet. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>
Information	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Strassen- und Wasserbaukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p>

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht¹.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

	<p>- weitere, von der Strassen- und Wasserbaukommission bestimmte Abfälle.</p> <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Strassen- und Wasserbaukommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>³ Die Gemeinde stellt eine Grünsammelstelle zur Verfügung. Sie sorgt für die fachgerechte Entsorgung des von ihr gesammelten Grüngutes.</p>
Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde	<p><u>Art. 9</u> ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Strassen- und Wasserbaukommission Container vorschreiben.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Der Hauskehricht wird im Dorfbezirk Madiswil (inkl. Gutenberg) wöchentlich abgeholt. In den Aussenbezirken Kleindietwil, Leimiswil, Mättenbach und Wyssbach alle 14 Tage.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Strassen- und Wasserbaukommission den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c. Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 11</u> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c Bauabfälle; d Metzgerei- und Schlachtabfälle; e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Strassen- und Wasserbaukommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

2. Bauabfälle

Art. 13 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 14 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 15 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 16 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Strassen- und Wasserbaukommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- a die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- b die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 17 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert³.

² Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

³ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 18</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>
Sammelstellen und -Sammelaktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 19</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und Sammelaktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>³ Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.</p> <p>⁴ Das Kleingewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>⁵ Die Strassen- und Wasserbaukommission organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p> <p><u>Art. 20</u> Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.</p>

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 21</u> ¹ Die Strassen- und Wasserbaukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 22</u> ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.</p> <p>² Die Strassen- und Wasserbaukommission beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle</p>

aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer, ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 ¹ Der Gebührentarif regelt

- a die jährliche Grundgebühr, die pro Wohneinheit erhoben wird,
- b die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde oder Sperrgut erhoben werden,
- c die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- d die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen (Verordnung):

- a die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient,
- b die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

Spezielle Gebühren Art. 26 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, von Lieferanten grösserer Mengen Sonderabfällen nach Art. 17 oder grösserer Mengen Abfällen, welche der Wiedergewinnung nach Art. 7 zugeführt werden müssen, eine Gebühr zu erheben, welche die dadurch entstehenden Kosten deckt. Die Ansätze sind im Gebührentarif festzusetzen.

² Den Landwirtschaftsbetrieben werden 60 % der Betriebs- und Entsorgungskosten der Tierkörpersammelstelle Rohrbach in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Kosten an die Landwirtschaftsbetriebe erfolgt über die Zahl der Grossvieheinheiten. Rechnungsbeträge unter Fr. 20.00 werden über die allgemeine Grundgebühr abgedeckt.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Strassen- und Wasserbaukommission im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Gemeindeordnung.

Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement vom 13. Dezember 1997 aufgehoben.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Madiswil, 5. Dezember 2013

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL



Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 31. Oktober 2013 und 5. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 16. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber



Andreas Hasler

